



Der Wettbewerb

"Lorbeer des Experten"

Teilnahmebedingungen

§ 1

1. Das Qualitätszeichen "Lorbeer des Experten" wird durch eine Expertenjury aus Wissenschaftlern und Forschern vergeben, die auf den Gebieten des Managements, des Marketings und in anderen wirtschaftsrelevanten Bereichen tätig sind. Der Expertenjury können auch erfahrene Praktiker im Bereich des Managements angehören.
2. Das Qualitätssiegel "Lorbeer des Experten" wird beim Wettbewerb verliehen, der regelmäßig einmal im Jahr stattfindet.
3. Das Wettbewerbsbüro wird durch die ECDDP Management GmbH mit Sitz an der Malteserstraße 170-172, 12277 Berlin verwaltet.

§ 2

Das Qualitätszeichen "Lorbeer des Experten" wird verliehen zwecks:

- a. Bestimmung führender Marken, Produkte und Dienstleistungen auf dem deutschen Markt;
- b. Werbung für Marken, Produkte und Dienstleistungen, die auf Kundenwünsche eingehen und somit der Hervorhebung besonders hochwertiger Marken, Produkte und Dienstleistungen dient;
- c. Werbung für besonders innovative Marken, Produkte und Dienstleistungen;
- d. Versorgung der Verbraucher mit Informationen über hochwertige Produkte und Dienstleistungen auf dem deutschen Markt.

§ 3

1. Teilnahmeberechtigt am Wettbewerb "Lorbeer des Experten" sind die in Deutschland ansässigen Unternehmen, Eigentümer der zur Teilnahme am Wettbewerb eingereichten Marken, bzw. ihre rechtlich befugten Vertreter. Sie werden künftig als Wettbewerbsteilnehmer bezeichnet. Der Rechtsform eines teilnehmenden Unternehmens sind keine Grenzen gesetzt. Es spielt keine Rolle, ob es sich um ein im Handelsregister, etwa als AG, GmbH, GmbH & Co. KG, OHG, GbR oder Einzelunternehmer eingetragenes Unternehmen handelt.
2. Der Wettbewerbsteilnehmer kann zur Teilnahme beliebig viele Produkte/Dienstleistungen/Marken anmelden.

§ 4

Mit dem Qualitätszeichen "Lorbeer des Experten" werden Produkte, Dienstleistungen und Marken ausgezeichnet, die alle oder annähernd alle nachfolgend aufgelisteten Eigenschaften aufweisen:

- a. sie werden in einem besonderen Maße den Kundenanforderungen gerecht;
- b. ihre Einführung und ihr Vertrieb am Markt erfolgen unter Verwendung innovativer Marketing-Lösungen;
- c. sie verfügen über Eigenschaften, die sie von Mitbewerbern auf dem Markt abheben;
- d. allesamt weisen sie eine hohe Qualität auf;
- e. sie lassen einen innovativen Ansatz erkennen;

§ 5

1. Die Anmeldung zur Teilnahme am Wettbewerb erfolgt seitens dazu berechtigten Markeneigentümern, Markenvertretern oder Inhabern der Rechte.
2. Die Anmeldung zur Teilnahme am Wettbewerb erfolgt durch das Einsenden der Wettbewerbsanmeldung, deren Muster auf der Internetseite des Wettbewerbs zu finden ist. Diese muss fristgerecht an die Adresse des Wettbewerbsbüros, die auf der Internetseite angegeben ist, eingereicht werden.
3. Person, die ihre Unterschrift auf dem Meldebogen geleistet hat, erklärt damit, dass sie rechtmäßiger Vertreter oder Rechteinhaber des zur Teilnahme gemeldeten Unternehmens sei. Damit wird auch ihre Befugnis bestätigt, die betreffenden Produkte/Dienstleistungen/Marken zur Teilnahme am Wettbewerb anmelden zu dürfen.
4. Mit ihrer Unterschrift auf dem Meldebogen bestätigt die zuständige Person, dass sämtliche dort gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen, darunter die angegebene Anzahl der Beschäftigten.
3. Ein eventueller Rücktritt von der Teilnahme am Wettbewerb darf nicht später als 14 Tage nach dem Einsenden der Anmeldeunterlagen beim Wettbewerbsbüro erfolgen. Der Rücktritt von der Teilnahme bedarf einer schriftlichen Form (Einschreiben), um wirksam zu werden.

§ 6

1. Nach der Einreichung werden die Meldebögen einer inhaltlichen und sachbezogenen Prüfung und Bewertung unterzogen.
2. Die sachliche Prüfung wird durch die Expertenjury erfolgen, die durch den Veranstalter des Wettbewerbs und auf Empfehlung des Hauptwettbewerbsveranstalters zusammen gestellt wurde.
3. Zur Besetzung der Expertenjury gehören von Amtswegen auch Vertreter des Hauptwettbewerbsveranstalters.

§ 7

1. Die Mitglieder der Expertenjury unterziehen alle angemeldeten Produkte/Dienstleistungen/Marken einer inhaltlich und sachbezogenen kritischen Prüfung/Bewertung auf der Grundlage der Wahrheit, Objektivität, Aufrichtigkeit, des Anstands sowie entsprechend ihrem Berufsethos.
2. Die Mitglieder der Expertenjury verpflichten sich zum Stillschweigen über alle, während der Beurteilungsphase der Produkte/Dienstleistungen/Marken gewonnenen Informationen und Erkenntnisse.

§ 8

1. Jedes einzelne Produkt, jede einzelne Dienstleistung, bzw. Marke wird einer inhaltlichen und sachbezogenen Bewertung durch zwei in ihrer Arbeitsweise und in ihrem Urteil voneinander unabhängige Jurymitglieder unterzogen.
2. Jedes Mitglied der Expertenjury bewertet ein Produkt/eine Dienstleistung bzw. Marke mit einer Skala von 0 bis 30 Punkten.
3. Das Qualitätszeichen „Lorbeer des Experten“ wird jedem Produkt/jeder Dienstleistung bzw. Marke verliehen, die als Gesamtnote mindestens 40 von maximal 60 möglichen Wertungspunkten erhält.

§ 9

1. Im Zuge der sachbezogenen Bewertungsphase kann ein Mitglied der Expertenjury das betroffene Unternehmen um weitere, ergänzende Informationen ersuchen, die aus den Angaben auf dem Meldebogen nicht ersichtlich sind.
2. Im Zuge der sachbezogenen Bewertungsphase kann die Einholung von weiteren Informationen bei dem betreffenden Unternehmen von unabhängiger Seite erfolgen.

§ 10

Jeder Gewinner des Wettbewerbs erhält ein offizielles Zertifikat, welches die Verleihung des „Lorbeer des Experten“ bestätigt. Die feierliche Übergabe der Zertifikate findet bei der Großen Abschlussgala statt.

§ 11

1. Weder der Hauptwettbewerbsveranstalter noch der durchführende Veranstalter geben die Namen und andere Daten der Wettbewerbsteilnehmer preis, die eine negative Bewertung bekommen und das Qualitätssiegel „Lorbeer des Experten“ nicht erhalten haben.
2. Die Meldebögen und begleitende Unterlagen aller Wettbewerbsteilnehmer, deren eingereichte Produkte/Dienstleistungen und Marken nicht mit dem "Lorbeer des Experten" ausgezeichnet wurden, werden an die Unternehmen zurückgesandt.

3. Sämtliche in den Fragebögen gemachte Angaben sind vertraulich und werden an Dritte nicht weitergegeben.

§ 12

1. Bei jeder Auflage des Wettbewerbs werden folgende Sonderauszeichnungen verliehen: "Beste Marke" sowie "Fortschrittsmedaille".
2. Die Sonderauszeichnung "Beste Marke" wird an Produkt/Dienstleistung oder Marke verliehen, die bei einer Bewertung die höchste Punktzahl erhalten hat und sich von anderen ausgezeichneten Produkten bzw. Marken deutlich abhebt.
3. Die Sonderauszeichnung "Fortschrittsmedaille" wird an Produkt/Dienstleistung oder Marke verliehen, die laut Expertenjury in ihrer Einzigartigkeit besonders ideenreich ist und neue Maßstäbe in Sachen Innovation setzt.
4. Produkte/Dienstleistungen/Marken die bereits zum dritten Mal in Folge mit dem "Lorbeer des Experten" ausgezeichnet worden sind, erhalten die Sonderauszeichnung "Silberner Lorbeer des Experten".
5. Produkte/Dienstleistungen/Marken die bereits zum siebten Mal in Folge mit dem "Lorbeer des Experten" ausgezeichnet worden sind, erhalten die Sonderauszeichnung "Goldener Lorbeer des Experten".
6. Produkte/Dienstleistungen/Marken die bereits zum elften Mal in Folge mit dem "Lorbeer des Experten" ausgezeichnet worden sind, erhalten die Sonderauszeichnung "Platinlorbeer des Experten".

§ 13

1. Der Wettbewerb hat eine themenspezifische Beurkundung zum Ziel, seine Kosten werden durch einmalige Wettbewerbsgebühren gedeckt, die von Eigentümern/Rechteinhabern/Vertretern der ausgezeichneten Produkte/Dienstleistungen/Marken zu entrichten sind.
2. Der Wettbewerbsteilnehmer, der das Qualitätssiegel „Lorbeer des Experten“ für die angemeldeten Produkte/Dienstleistungen und Marken (Preisträger) erhält, ist verpflichtet, dem Wettbewerbsveranstalter eine einmalige Wettbewerbsgebühr zu leisten, die sich separat auf jedes Produkt bezieht, das mit dem Qualitätssiegel „Lorbeer des Experten“ ausgezeichnet wurde.
3. Die Vergabe des Qualitätszeichens "Lorbeer des Experten" kommt einer entsprechenden Gebührenberechnung an das beteiligte Unternehmen gleich, dessen zur Teilnahme eingereichten Produkt(e)/Dienstleistung(en)/Marke(n) prämiert wurde(n).
4. Die Wettbewerbsgebühr deckt u.a.
 - a. Sachbezogene und Organisationskosten bedingt durch die Arbeit der Expertenjury,
 - b. Organisationskosten der Großen Abschlussgala,

- c. Kosten der Verarbeitung der Dokumentation des Wettbewerbs und die Tätigkeit des Wettbewerbsbüros,
 - d. Werbekosten der ausgezeichneten Produkte/Dienstleistungen bzw. Marken.
5. Die Wettbewerbsgebühr ist nach der Beendigung des Auswahlverfahrens, entsprechend einer durch den Wettbewerbsveranstalter ausgestellten Rechnung, zu begleichen.
6. Die Teilnehmer des Wettbewerbs, die nicht mit dem "Lorbeer des Experten" ausgezeichnet wurden, sind von jeglichen Gebühren befreit.
7. Durch seine Teilnahme an diesem Wettbewerb erlaubt der Teilnehmer dem Hauptwettbewerbsveranstalter, eine Rechnung entsprechend den Wettbewerbsregeln für den Fall auszustellen, dass sein Produkt, seine Dienstleistung bzw. Marke mit dem Qualitätssiegel „Lorbeer des Experten“ ausgezeichnet wurde. Er ist auch mit der Zusendung dieser Rechnung an die in dem Anmeldebogen angegebene Adresse einverstanden.
8. Nach einer abgeschlossenen Wettbewerbsprozedur und durchgeführter positiver Zertifizierung (Auszeichnung mit dem "Lorbeer des Experten") eines Produkts, Dienstleistung/Marke ist eine Aufhebung der zu entrichtenden Gebühren nicht mehr möglich.

§ 14

1. Hiermit werden folgende Gebühren für je eins mit dem "Lorbeer des Experten" prämiertes Produkt, prämierte Dienstleistung bzw. Marke festgesetzt:
 - 0 bis 3 Beschäftigte - 1600,- Euro
 - 4 bis 10 Beschäftigte - 2400,- Euro
 - 11 bis 50 Beschäftigte - 3400,- Euro
 - 51 bis 70 Beschäftigte - 4700,- Euro
 - mehr als 70 Beschäftigte - 5400,- Euro
2. Sofern bei einer Auflage des Wettbewerbs mehrere Auszeichnungen für die Produkte/Dienstleistungen/Marken eines Unternehmens verliehen werden, verringert sich die Gebühr für die zweite und jede weitere Auszeichnung um 30%.
3. Außer der in Punkten 1-3 genannten Wettbewerbsgebühren fallen keine weiteren Kosten an.
4. Die Anzahl der Mitarbeiter des teilnehmenden Unternehmens stellt die Grundlage für die Höhe der anzurechnenden Wettbewerbsgebühr dar. Die Höhe der Gebühren geht aus jenen, auf dem Anmeldebogen befindlichen Daten hervor, die durch den Wettbewerbsteilnehmer eingetragen wurden. Der Wettbewerbsteilnehmer gibt die Anzahl seiner Mitarbeiter entsprechend der Definition eines Mitarbeiters des deutschen Arbeitsrechts an. Die angegebene Anzahl der Mitarbeiter darf nach der Annahme der Wettbewerbsbedingungen nicht mehr durch das teilnehmende Unternehmen korrigiert werden. Die Anzahl der Mitarbeiter

kann während des Wettbewerbs verifiziert werden, um die tatsächliche Anzahl der Mitarbeiter zu bestimmen.

§ 15

1. Das erworbene Qualitätszeichen "Lorbeer des Experten" kann über einen Zeitraum von 12 Monaten seit seiner Verleihung zu diversen Werbe- und Marketingzwecken verwendet werden, so z.B. auf der Verpackung des ausgezeichneten Produktes, in Informationsunterlagen, auf Briefpapier, in Flyern, Prospekten, Außenwerbung, im Internet, Funk und Fernsehen etc. Daraus sollte ersichtlich sein, welches Produkt mit dem Qualitätszeichen ausgezeichnet wurde.
2. Der Erhalt des Qualitätssiegels „Lorbeer des Experten“ berechtigt den Preisträger zur Nutzung des von dem Wettbewerbsveranstalter vorbereiteten Werbepakets für die Preisträger. Dieser Packet umfasst im Einzelnen:
 - a. Die Veröffentlichung von Informationen über die Auszeichnung auf der Webseite des Wettbewerbsveranstalters "Lorbeer des Experten" über einen Zeitraum von 12 Monaten,
 - b. Die Nutzung des Qualitätszeichens "Lorbeer des Experten" auf der Verpackung des ausgezeichneten Produkts unter Anwendung des allgemein geltenden Rechts,
 - c. Die Nutzung des Qualitätszeichens "Lorbeer des Experten" in allen Medien zwecks Bewerbung des ausgezeichneten Produkts/der ausgezeichneten Dienstleistung bzw. Marke (z.B. Presseberichte, Fernsehen, Internet, Außenwerbung, Printmedien),
 - d. Die Nutzung des Qualitätszeichens "Lorbeer des Experten" auf der firmeneigenen Website und in firmeneigenen Werbeunterlagen z.B. Visitenkarten, allen Printmedien, in Gesellschaftsmedien, etc.,
 - e. Die Möglichkeit der Teilnahme an der Großen Abschlussgala,
 - f. Die Nutzung des Qualitätszeichens "Lorbeer des Experten" als Außenwerbung am Firmensitz des Unternehmens, dessen Produkt/Dienstleistung oder Marke ausgezeichnet wurde,
 - g. Werbung durch die vom Veranstalter eingeleiteten Marketingaktionen in der Presse, Werbeunterlagen und durch PR-Texte.

§ 16

Nach Ablauf von 12 Monaten können die Preisträger um eine erneute Verleihung des Qualitätszeichens "Lorbeer des Experten" für ein weiteres Jahr ersuchen.

§ 17

Die Entscheidung über den Ausgang des Wettbewerbs ist endgültig und kann nicht angefochten oder aufgehoben werden.

§ 18

Die gesamte Korrespondenz mit dem Hauptwettbewerbsveranstalter muss an die Adresse des Wettbewerbsbüros in Deutschland gerichtet werden: ECDDP Management GmbH mit Sitz an der Malteserstraße 170-172, 12277 Berlin.

§ 19

1. Die Wettbewerbsanmeldungen werden durch das Wettbewerbsbüro entgegengenommen, das durch die ECDDP Management GmbH mit an der Malteserstraße 170-172, 12277 Berlin verwaltet wird.
2. Der Hauptwettbewerbsveranstalter ist das Quality Institute sp. z o. o. sp. k. mit Sitz an der ul. Wolnego 4/200, 40-857 Kattowitz.

§ 20

1. Der Hauptwettbewerbsveranstalter gewährleistet den inhaltlichen Ablauf des Wettbewerbs in nachfolgenden Bereichen:
 - a. er erstellt den Wettbewerbsfragebogen,
 - b. er legt die Bedingungen und Bewertungskriterien der Wettbewerbsteilnehmer fest,
 - c. er gewinnt und empfiehlt die Mitglieder der Expertenjury und stellt dabei die Teilnahme von Wissenschaftlern mit den höchsten sachlichen Qualifikationen sicher,
 - d. er wacht über die Richtigkeit der Wettbewerbsprozeduren,
 - e. er stellt die Teilnahme seines Vertreters in der Expertenjury sicher.
2. Der Hauptwettbewerbsveranstalter stellt die Organisation, Finanzierung, Rechtsfragen, Fragen des Marketings, Personals und der Wettbewerbsverwaltung sicher, verwaltet die Wettbewerbsdokumentation, führt die Werbetätigkeiten zur Bewerbung des Wettbewerbs im Wirtschaftsumfeld.
3. Das Wettbewerbsbüro führt nachfolgende Aufgaben durch, die mit der Organisation des Wettbewerbs verbunden sind:
 - a. Das Entgegennehmen der Wettbewerbskorrespondenz, darunter die Wettbewerbsanmeldungen,
 - b. Die Koordinierung des Informationsflusses zwischen den Wettbewerbsteilnehmern und dem Veranstalter und den Jurymitgliedern,
 - c. Das Führen von Sekretariatsangelegenheiten, die mit der Wettbewerbsdokumentation in Verbindung stehen,
 - d. Es ist an der Organisation der Finalgala des Wettbewerbs mitbeteiligt,
 - e. Es ist an der Werbung für den Wettbewerb im Wirtschaftsumfeld mitbeteiligt.

§ 21

Wettbewerbstätigkeiten, insbesondere die Eingangsbewertung der Wettbewerbsanträge, das Ausarbeiten der Wettbewerbsdokumentation und das Fällen von Entscheidungen bezüglich der Wettbewerbsergebnisse werden auf dem Staatsgebiet durchgeführt, in dem der Hauptwettbewerbsveranstalter seinen Sitz hat.

§ 22

1. Streitigkeiten bzw. Angelegenheiten, die nicht in den vorliegenden Wettbewerbsbedingungen reguliert werden, stehen dem Geschäftsführer der Gesellschaft zu, die den Hauptveranstalter darstellt. Ihm steht die endgültige Bewertung einer Angelegenheit zu.
2. Der Wettbewerb "Lorbeer des Experten" verläuft gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Wettbewerbsregeln sowie in Anlehnung an die Rechtsvorschriften, die im Staat gelten, in dem der Hauptwettbewerbsveranstalter seinen Sitz hat.

§ 23

Für den Fall, dass auf Seite des Preisträgers Verhalten festgestellt werden, die grob gegen die Kriterien zur Verleihung des Qualitätssiegels "Lorbeer des Experten" verstoßen, nimmt sich der Hauptwettbewerbsveranstalter das Recht, die Verwendung des Qualitätssiegels „Lorbeer des Experten“ sowie alle weiteren Vorzüge, die damit in Verbindung stehen, zurückzuziehen bzw. zweitweise auszusetzen.

§ 24

Das Qualitätszeichen "Lorbeer des Experten" ist eine eingetragene Schutzmarke und darf ausschließlich durch den Preisträger des Wettbewerbs gemäß den Teilnahmebedingungen verwendet werden.

§ 25

Über alle Streitigkeiten zwischen den Wettbewerbsteilnehmern und dem Hauptwettbewerbsveranstalter entscheidet ein für den Sitz des durchführenden Wettbewerbsveranstalters zuständiges Gericht.

Die Teilnahmebedingungen gelten ab dem 20. September 2017